

Stimmen für die Politik vor Ort

Informationen zu den Kommunalwahlen in Bayern
am 8. März 2026



Am Sonntag, den 8. März 2026, sind mehr als zehn Millionen Menschen in Bayern aufgerufen, zu den Wahlurnen zu gehen. Sie können an diesem Tag nach Art. 17 der Bayerischen Gemeindeordnung ihre Stimme bei den Kommunalwahlen abgeben und damit ein Stück weit die Weichen für politische Entscheidungen in ihrer Gemeinde und ihrem Landkreis stellen – ihre Stimmen sind Stimmen für die Politik vor Ort und ein Beitrag zur Stärkung der Demokratie in ihrem direkten Umfeld.¹ Das heißt konkret:

- Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Mitglieder der Gemeinde- und Stadträte sowie direkt die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister. Die Gemeinde- und Stadträte fassen Beschlüsse für die Gemeinde bzw. Stadt.
- Auf Landkreisebene wählen sie die Kreistage sowie die Landrätinnen und Landräte. Die Kreistage sind beschlussfassende Verwaltungsorgane der Landkreise, die Landrätinnen und Landräte sind die Behördenleiter der Landratsämter.²

¹ Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I) – zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), siehe: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-31> [Stand: 21.08.2025].

² Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert, siehe: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLKrO/true> [Stand: 21.08.2025].



Von 8 bis 18 Uhr sind die Wahllokale am 8. März 2026 zu den Kommunalwahlen geöffnet.

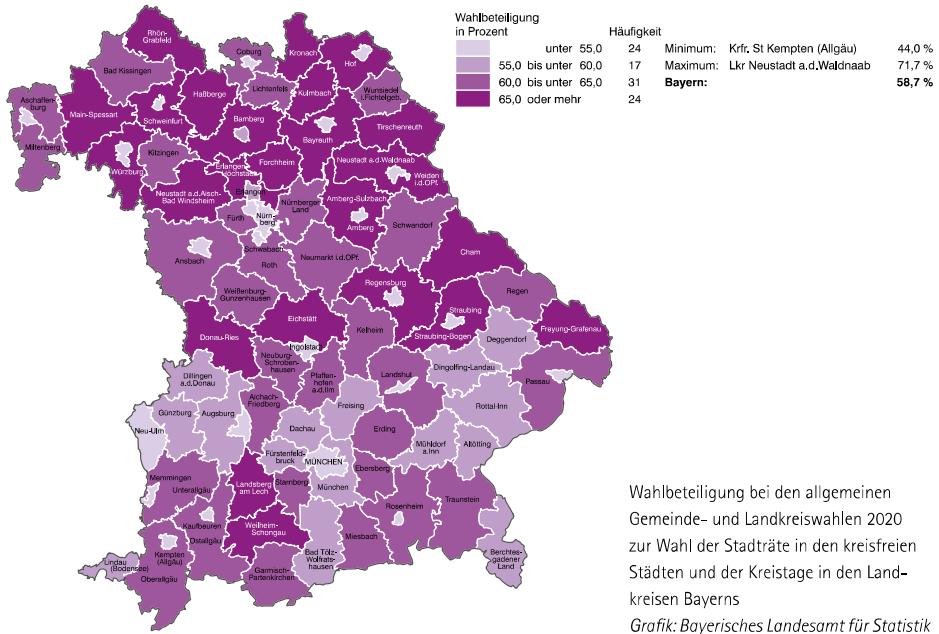
Foto: Ruth Plössel/Stadt Augsburg

In Bayern werden am 8. März 2026 die Gremien für 2031 kreisangehörige Gemeinden, 71 Landkreise und 25 kreisfreie Städte gewählt. An den Kommunalwahlen im März 2020 haben knapp 59 Prozent der Stimmberechtigten teilgenommen. Die Situation unterscheidet sich vor Ort z. T. erheblich. Und es ist natürlich ein Unterschied, ob man in einer kleinen Gemeinde zur Wahlurne gerufen wird, in der man die Kandidatinnen und Kandidaten persönlich kennt, oder in einer Großstadt, wo die Bewerberinnen und Bewerber um ein kommunales Wahlamt bestenfalls über die Zeitung, das Internet oder die sozialen Medien bekannt gemacht werden.

Eine weitere Form der Partizipation von Frauen und Männern vor Ort sind nach Art. 18a der Bayrischen Gemeindeordnung Bürgerbegehren und

Bürgerentscheide. Ferner gibt es die Option, die Anliegen auf Gemeindeebene bei Bürgerversammlungen oder mit einem Bürgerantrag zu artikulieren. Das Mitwirken in Parteien, Vereinen und Bürgerinitiativen eröffnet zusätzliche Möglichkeiten.

In Bayern gibt es eine dritte kommunale Ebene: die Bezirke. Aber über die Zusammensetzung der Bezirksgremien wird nicht am Tag der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagswahlen entschieden. Die Bürgerinnen und Bürger wählen die Bezirkstage an dem Tag, an dem sie auch die Landtagsabgeordneten wählen – konkret war das im Oktober 2023 der Fall. Am 8. März 2026 dagegen werden nur die Gremien und Oberhäupter für die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern gewählt.



Wahlbeteiligung bei den allgemeinen
Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020
zur Wahl der Stadträte in den kreisfreien
Städten und der Kreistage in den Land-
kreisen Bayerns

Grafik: Bayerisches Landesamt für Statistik

Wer darf bei Kommunalwahlen zur Wahl gehen?

Wahlberechtigt sind alle Bundesbürgerinnen und -bürger sowie Bürgerinnen und Bürger eines Staats der Europäischen Union. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein und zum Datum der Wahl mindestens zwei Monate lang in der entsprechenden Gemeinde und dem Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Auch Bürgerinnen und Bürger, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde, sind bei den Kommunalwahlen berechtigt, ihre Stimmen abzugeben.

Die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit hat auch Materialien in Leichter Sprache für die Kommunalwahlen am 8. März 2026 veröffentlicht. Sie sind auch auf der Homepage der Bayerischen Landeszentrale zu finden.

Eine Sperrklausel für Listen, die weniger als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten, gibt es bei den Kommunalwahlen nicht. So können auch Gruppierungen und Initiativen, die sich z. B. vor allem einem Anliegen verschrieben haben, eine eigene Liste aufstellen.

Von der Wasserversorgung bis zur Jugendarbeit. Über was entscheiden Gemeinderäte und Bürgermeister?

Gemeinden und Städte gelten nach der Bayerischen Gemeindeordnung³ als „Grundlagen des Staates und des demokratischen Lebens“, als „Labore der Demokratie“. Nirgendwo sonst können die Bürgerinnen und Bürger unmittelbarer Einfluss auf Entscheidungen nehmen als auf Gemeinde- und Stadtbene.

Zuständig sind Gemeinden und Städte für das direkte Lebensumfeld der Menschen, z. B.

- Wasserver- und -entsorgung,
- Straßenbau im Ort,
- Ortsentwicklung,
- Energieversorgung,
- Brandschutz und die Feuerwehr,
- Kindergärten,

- Grund- und Mittelschulen,
- u.v.m.

Trotz der angespannten finanziellen Situation erbringen sie in der Regel auch freiwillige Leistungen, z. B. in der Vereins- und Sportförderung, in der Jugend- und Seniorenanarbeit oder im kulturellen Leben. So steigern die Gemeinden die Lebensqualität vor Ort.

Außerdem nehmen die Gemeinde- und Stadtverwaltungen auch Aufgaben des Bundes und des Freistaats wahr, etwa das Einwohnermeldewesen (hier beantragen die Bürgerinnen und Bürger z. B. ihren Personalausweis oder Reisepass) sowie die Durchführung von Bundes- und Landtagswahlen.

³ Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), siehe: www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO [Stand: 26.09.2025].



Sitz der Kommunalverwaltung und Anlaufstelle für die Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern sind die Rathäuser. Unser Foto zeigt den Dienstsitz des Oberbürgermeisters von Rosenheim.

Foto: Stadt Rosenheim

Im Rathaus laufen im Regelfall die Dienstleistungen der Gemeinden zusammen. Dieses ist Anlaufstelle für viele Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Es ist der Ort, wo sie Informationen zu ihren Fragen erhalten, Anträge stellen und in dessen Sitzungssaal der Gemeinde- oder Stadtrat berät und Entscheidungen fällt.

Die Gemeinden finanzieren sich über eigene Einnahmen wie Gewerbe- und Grundsteuern sowie über die Zuweisung etwa von Teilen der Einkommens- und Umsatzsteuer. Die ersten (Ober-) Bürgermeisterinnen und ersten (Ober-) Bürgermeister vertreten die Gemeinden nach Außen und sind Vorgesetzte der Verwaltung.



Das Standesamt erbringt Dienstleistungen, die im Rathaus angeboten werden. Hier der Eingang zum Trausaal im Bürgerbüro des Rathauses München-Pasing.

Bild: Köstler/BLZ

Von weiterführenden Schulen bis zum ÖPNV – was bestimmen Kreistage sowie Landrättinnen und Landräte?

Mehrere Gemeinden gehören einem Landkreis an. Der Landkreis erfüllt die Aufgaben, die die Gemeinden allein nicht zu tragen in der Lage sind (Subsidiarität). Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, erheben sie von den Gemeinden Umlagen. Das sind Beiträge, die der Landkreis von den Gemeinden in einer bestimmten Höhe erhebt, um seine Aufgaben zu erfüllen, und aus denen er seine Aufwendungen bestreitet.

Zu den Aufgaben der Landkreise zählen u. a.:

- die Organisation des Rettungswesens,
- der Betrieb von Krankenhäusern,
- die Organisation des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),

- die Errichtung und der Unterhalt von weiterführenden Schulen wie Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen,
- die Jugend- und Sozialhilfe, zu denen die Voten der Gemeinden einbezogen werden müssen,
- der Natur- und Umweltschutz,
- die Müll- und Wertstoffentsorgung.

An der Spitze des Landratsamts stehen die Landrättinnen und Landräte, die die Landkreise auch nach Außen vertreten. Eine Besonderheit bilden die kreisfreien Städte, also Kommunen, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl und Finanzkraft sowohl die Funktion der Gemeinden wie auch die der Landkreise in einem übernehmen. An der Spitze der kreisfreien Städte stehen eine Oberbürgermeisterin oder ein Oberbürgermeister.



Über Finanzfragen, Schulbau und Öffentlichen Personennahverkehr beraten die Mitglieder der Kreistage. Unser Bild zeigt die Beratungen des Kreistags des Landkreises Bamberg.

Foto: Landratsamt Bamberg

Wie werden die Bürgerinnen und Bürger über die anstehenden Wahlen informiert?

Die Bürgerinnen und Bürger werden per Post über die bevorstehenden Kommunalwahlen informiert.

In der Wahlbenachrichtigung werden sie über den Termin und das Wahllokal, in dem sie ihre Stimmen abgeben können, unterrichtet.

Wählerinnen und Wähler, die nicht persönlich im Wahllokal erscheinen können, haben die Möglichkeit, ihr Wahlrecht auch per Briefwahl auszuüben. Die Briefwahlunterlagen können bei der Gemeinde angefordert werden, welche diese dann versendet.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Formular abgedruckt, um die Übersendung der Briefwahlunterlagen zu beantragen. Die Wahlberechtigten erhalten diese Benachrichtigung spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin – 2026 also bis zum 15. Februar.

Vielerorts können die Briefwahlunterlagen auch online beantragt werden.

Wenn Bürgerinnen und Bürger drei Wochen vor der Wahl keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, sollten sie in der Gemeindeverwaltung nachfragen, ob sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wenn das nicht der Fall sein sollte, ist es möglich, – bei Vorliegen der nötigen Voraussetzungen – Beschwerde einzulegen und die Aufnahme ins Wählerverzeichnis zu beantragen (siehe Kapitel „Wer darf bei den Kommunalwahlen zur Wahl gehen?“).

Personen, denen aufgrund einer Entscheidung eines Gerichts das Wahlrecht aberkannt ist, sind von den Wahlen ausgeschlossen.

Wahlvorschläge werden bekannt gemacht

Amtliche Wahlbenachrichtigung für die Wahl¹⁾

des Gemeinderats, der ersten Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, des Kreistags, der Landrätin oder des Landrats

Abgabe der Wahlbenachrichtigung: Gemeinde/VGemeinde, Wahlamt, Straße, PLZ, Ort, Telefon, Telefax, E-Mail

Anschrift (Name, Familienname, Adresse) des Wahlberechtigten

Sie sind im Wahlverfahrensrecht eingetragen und können im nebenstehend angegebenen Abstimmungsraum wählen. Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihre Personalausweis/-ausweise, Ausweiskarte oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung ist nicht erlaubt.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Abstimmungsraum in Ihren Wahlkreis wählen wollen, müssen Sie einen Wahlzettel ausfüllen und abgeben.

- **Mit unseigem Vordruck:** Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite dieses Schreibers stellen.
- **Ohne Vordruck:** Der Antrag kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch (Email, Vomail, VoIP) oder per Post gestellt werden. Dabei sind Familiennname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnr., Postleitzahl, Ort) anzugeben; bitte geben Sie auch dann die rechts abgebildete Wahlzeit an.
- Der Antrag kann beim Wahlamt der Gemeinde/VGemeinde²⁾ (Anschrift siehe oben) oder beim Wahlamt der Kreis- oder Landratswahlbehörde³⁾ (Anschrift siehe oben) in schriftlicher Form oder per Post eingereicht werden. Die Briefwahlunterlagen kommen per Post zu Ihnen.
- **Online:** Verwenden Sie den Antrag unter www...de oder nutzen Sie die Wahlbenachrichtigung, die Ihnen per Post zu Ihnen kommt.
- **Personliche Vorsprache:** Ab können Sie zum Wahlamt (Anschrift siehe rechts oben) gehen und dort Ihren Wahlzettel mit Briefwahlunterlagen abholen oder sie vor Ort abgeben.

Wichtige Hinweise:

1. Wahlzettel (mit Briefwahlunterlagen) können Sie ab abholen.
2. Wahlzettel (mit Briefwahlunterlagen) werden von der Gemeinde/VGemeinde nur bis zum⁴⁾, 15 Uhr, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, entgegengenommen.
3. Wahlzettel (mit Briefwahlunterlagen) können Sie abholen, wenn Sie einen schriftlichen Vollmacht des Wahlberechtigten vorlegen.
4. Falls Sie einen Wahlzettel benötigen, der Ihnen nicht bis zum Wahltag, 15 Uhr, zugestellt, haben Sie noch die Möglichkeit, bis spätestens⁵⁾, 12 Uhr einen neuen Wahlzettel mit Briefwahlunterlagen zu bekommen. **Wichtig:** Ein neuer Wahlzettel können Sie weder im Abstimmungsraum noch per Briefwahl wählen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Wahlamt

1) Zeichenkästen ankreuzen oder Kreuze brennen stochern oder verglassen.
2) Auskunft über die Wahlbenachrichtigung abholen.
3) Auskunft über die Wahlbenachrichtigung abholen.
4) Zwei Tage vor dem Wahltag.
5) Eine Stunde vor dem Wahltag.

1) Kommt wegen der Art der durchzuführenden Wahl eine Stichwahl-Erste in Betracht, ist dieser Satz wegzulassen oder zu streichen.
Auf der Wahlbenachrichtigung kommt für den Ablauf mit dem Wahlverzehr ein Strich durch angekreuzt werden, die dafür notwendigen Angaben über die Wahlberechtigten, Rechte, Gefährdungen und Bewertungen vor der Stimmenabgabe vorliegen.

Anlage 1 (zu Nr. 22 GUW/Bek)

Gemeinde/VGemeinde:
Wahlamt:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Anschrift (Name, Familienname, Adresse) des Wahlberechtigten:

Sprechzeiten/Öffnungszeiten²⁾

Wahltag: Sonntag:³⁾
Wahlzeit: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Abstimmungsraum:

.....³⁾



Nicht selten dienen Klassenräume in Schulen als Wahllokale. Wahlkabinen sichern die geheime Stimmabgabe.

Bild: Ruth Plössel/Stadt Augsburg

Mit der Wahlbenachrichtigung ins Wahllokal

Eine Bürgerin oder ein Bürger einer Gemeinde, die einem Landkreis angehört, erhält im Wahllokal gegen Vorlage der Wahlbenachrichtigung bzw. unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bis zu vier Stimmzettel:

- für den Gemeinderat
- für die Wahl der ersten Bürgermeisterin/ des ersten Bürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (in Großen Kreisstädten und in kreisfreien Städten)
- für den Kreistag und
- für die Wahl der Landrätin oder des Landrats.

Diese Stimmzettel sind durch die Überschrift eindeutig den entsprechenden Gremien zugeordnet.

Größe des Gemeinderats richtet sich nach der Einwohnerzahl

Dabei ist die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder von der Einwohnerzahl der Kommune abhängig. Dem Gemeinderat einer Gemeinde mit bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gehören bis zu 14 Gemeinderatsmitglieder an, dem einer Gemeinde mit 4.000 Einwohnern gehören 16 Gemeinderäte an, dem einer Gemeinde mit 15.000 Einwohnern 24 Gemeinderäte.



So viele Stimmen wie Sitze im Gemeinderat

Alle Stimmberchtigten haben so viele Stimmen, wie Gemeinderäte gewählt werden können – bei den Beispielen also bis zu 14, 16 bzw. 24 Stimmen. Dabei können die Stimmberchtigten einer Kandidatin oder einem Kandidaten drei Stimmen geben. Das nennt man **Kumulieren**.

Es ist möglich eine ganze Liste mit einem Listenkreuz zu wählen, als auch einzelne Personen auf dieser oder konkurrierenden Listen. Das Vorgehen, Kandidatinnen und Kandidaten auf unterschiedlichen Listen zu wählen, wird als **Panaschieren** bezeichnet.

Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Für das Bürgermeisteramt – bei größeren Gemeinden ein Hauptamt – können volljährige deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger kandidieren. Je nach haupt- oder nebenamtlicher Tätigkeit kommen weitere Anforderungen dazu, z. B. dass die Person seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Siehe dazu auch Art. 39 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.

Bei der Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister haben die Wahlberechtigten jeweils eine Stimme. Auf dem Stimmzettel sind in der Regel mehrere Kandidaten aufgeführt. Die Wahlberechtigten kreuzen einen Namen an.

Sollte nur eine Kandidatin oder ein Kandidat auf dem Stimmzettel aufgeführt sein, können die Wahlberechtigten entweder ihr Votum für diese

<p>Stimmzettelmuster für die Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen</p> <p>Das Format beträgt mindestens DIN A 4</p> <p>Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.</p> <p style="text-align: center;">(Aufdruck das Gemeindesiegel)</p>													
<p>Auf dem Stimmzettel darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber eingetragen werden!</p>													
<p>Stimmzettel zur Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters</p>													
in _____	_____												
am _____													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; padding: 5px;">Wahlvorschlag Nr. 1 Kommwrt.</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Huber Josef, Landwirt, Feldgäschmeister, 1958 in _____</td> <td style="width: 25%; padding: 5px; text-align: center;"><input type="radio"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Wahlvorschlag Nr. 2 Kommwrt.</td> <td style="padding: 5px;">Zöller Gisela, M.A., erste Bürgermeisterin, 1985 _____</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;"><input type="radio"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Wahlvorschlag Nr. 3 Kommwrt.</td> <td style="padding: 5px;">Woll Sebastian, Schwarzwaldar Feuerwehrkommandant, 1978, Kienweser _____</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;"><input type="radio"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Wahlvorschlag Nr. 4 Kommwrt.</td> <td style="padding: 5px;">Dr. Nagel Ines, geb. Groß, Lehrerin, Gymnasiale Oberlehrerin am Vommelberggymnasium _____</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;"><input type="radio"/></td> </tr> </table>		Wahlvorschlag Nr. 1 Kommwrt.	Huber Josef, Landwirt, Feldgäschmeister, 1958 in _____	<input type="radio"/>	Wahlvorschlag Nr. 2 Kommwrt.	Zöller Gisela, M.A., erste Bürgermeisterin, 1985 _____	<input type="radio"/>	Wahlvorschlag Nr. 3 Kommwrt.	Woll Sebastian, Schwarzwaldar Feuerwehrkommandant, 1978, Kienweser _____	<input type="radio"/>	Wahlvorschlag Nr. 4 Kommwrt.	Dr. Nagel Ines, geb. Groß, Lehrerin, Gymnasiale Oberlehrerin am Vommelberggymnasium _____	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 1 Kommwrt.	Huber Josef, Landwirt, Feldgäschmeister, 1958 in _____	<input type="radio"/>											
Wahlvorschlag Nr. 2 Kommwrt.	Zöller Gisela, M.A., erste Bürgermeisterin, 1985 _____	<input type="radio"/>											
Wahlvorschlag Nr. 3 Kommwrt.	Woll Sebastian, Schwarzwaldar Feuerwehrkommandant, 1978, Kienweser _____	<input type="radio"/>											
Wahlvorschlag Nr. 4 Kommwrt.	Dr. Nagel Ines, geb. Groß, Lehrerin, Gymnasiale Oberlehrerin am Vommelberggymnasium _____	<input type="radio"/>											

Einer der vier Stimmzettel, die Wahlberechtigte in einer kreisangehörigen Gemeinde erhalten, ist der für das Gemeindeoberhaupt
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

Person durch das Kreuz in dem vorgesehenen Kreis kenntlich machen oder sie schreiben Namen, Vornamen und Beruf eines möglichen Wunschkandidaten in die entsprechenden vorgesehenen Zeilen,

in denen keine Person vorgegeben ist. Die Angaben auf dem Stimmzettel müssen es ermöglichen, die Person eindeutig zu identifizieren.

Auszählung der Stimmen

Nach Schließung der Wahllokale um 18 Uhr werden die Stimmen ausgezählt und der Wahlleitung durch die Vorstände der verschiedenen Wahllokale und die Briefwahlvorstände übermittelt: erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister wird, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (absolute Mehrheit). Gelingt dies keiner Bewerbung, kommt es zur Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen. D. h., die Bürgerinnen und Bürger werden zwei Wochen später noch einmal zur Wahlurne gerufen – 2026

wird der Termin dann Sonntag, der 22. März 2026, sein. Bei der Stichwahl reicht die einfache Mehrheit der Stimmen zur Erlangung des künftigen Bürgermeisteramts.

Liegt keine Liste für eine Kandidatur für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vor, können die Stimmberchtigten ihre Wunschkandidatin oder Wunschkandidaten auf den Stimmzettel schreiben und zwar mit den nötigen Angaben, dass eine Verwechslung des gewünschten Kandidaten ausgeschlossen ist.



Ein Blick auf die Arbeit eines Briefwahlvorstands: Die Mitglieder entnehmen den neutralen Umschlägen den Stimmzettel.

Foto: Ruth Plössel/Stadt Augsburg

Die Wahl zum Kreistag

Auch die Anzahl der Kreistagsmitglieder orientiert sich an der Einwohnerzahl. Der Kreistag eines Landkreises von bis zu 75.000 Einwohnern setzt sich aus 50 Kreistagsmitgliedern zusammen, der eines Landkreises zwischen 75.001 und 150.000 Einwohnern umfasst 60 Mitglieder, bei mehr als 150.000 Einwohnern sind es 70 Mitglieder.

Alle Stimmberchtigten haben so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder gewählt werden können,



bei den Beispielen also 50 bzw. 60 oder 70 Stimmen. Auch dabei können die Stimmberchtigten einer Kandidatin oder einem Kandidaten drei Stimmen geben (**Kumulieren**). Sie können wiederum sowohl eine Liste mit einem Listenkreuz wählen, aber auch einzelne Personen auf dieser oder konkurrierenden Liste auswählen (**Panaschieren**).

Durch das Wahlsystem können Wahlberchtigte gezielt ihre Kandidatin oder ihren Kandidaten unterstützen und zugleich den eigenen Willen nachhaltig zur Geltung bringen. Wie in der Gemeinde sind auch im Landkreis die Kandidatinnen und Kandidaten oft persönlich bekannt.

Nach der Auszählung übermitteln die Gemeinden die Ergebnisse der Kreistagswahlen an die Wahlleitung im Landratsamt. Die Wahlleitung fasst die Ergebnisse zusammen und gibt sie bekannt.



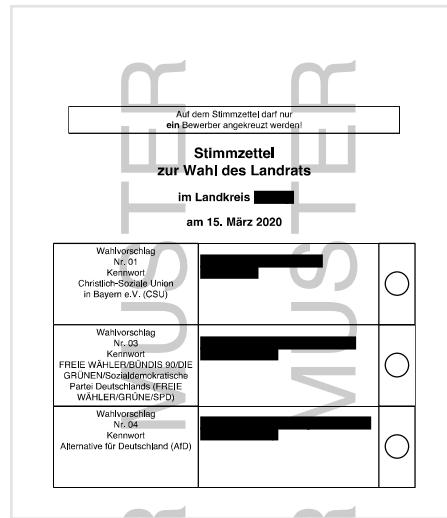
Ab 18 Uhr beginnt die eigentliche Arbeit für die Wahlvorstände: Die Briefwahlumschläge werden geöffnet, die Stimmzettel entnommen, vorsortiert und nach dem Mehraugenprinzip mehrfach gezählt.

Bild: Ruth Plössel/Stadt Augsburg

Wahl als Landrätin oder als Landrat

Als Landrätin bzw. Landrat – ein Hauptamt – können deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger kandidieren, die volljährig sind.

Im Regelfall kandidieren mehrere Personen für unterschiedliche Parteien und Wählergruppen für das Amt der Landrätin oder des Landrats. Für die Wahl der Landrätin oder des Landrats haben die Berechtigten ebenfalls nur eine Stimme. Sie dürfen also nur eine Person ankreuzen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Ist dies niemandem gelungen, so gibt es für das Amt der Landrätin bzw. des Landrats 14 Tage nach der Kommunalwahl eine Stichwahl – auch hier wieder der 22. März 2026. Bei dieser ist Gewinnerin oder Gewinner, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann.



Stimmzettel
zur Wahl des Landrats
im Landkreis [REDACTED]
am 15. März 2020

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort FREIE WÄHLER/GRÜNE/SPD GRÜNEN/Sozialdemokratische Partei Deutschlands (FREIE WÄHLER/GRÜNE/SPD)	Wahlvorschlag Nr. 04 Kennwort Alternative für Deutschland (AfD)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

In den Landkreisen entscheiden die Wahlberechtigten über die künftige Landrätin oder den Landrat. Unser Bild zeigt einen Musterstimmzettel.

Vorlage: Bayerisches Landesamt für Statistik

Sonderfall: Wahlen für eine kreisfreie Stadt

In Bayern gibt es 25 kreisfreie Städte, in denen der Stadtrat sowohl die Funktion des Gemeinderats wie auch des Kreistags und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Aufgaben von Bürgermeister- und Landratsamt wahrnimmt.⁴ Eine Bürgerin oder ein Bürger einer kreisfreien Stadt erhält im Wahllokal zwei Stimmzettel. Mit dem einen gibt man die Stimme für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister ab, mit dem zweiten wählt man die Mitglieder des Stadtrats.

Zum Beispiel für die kreisfreie Stadt Aschaffenburg in Unterfranken mit ihren gut 73.000 Einwohnerinnen und Einwohner wählen die Bürgerinnen und Bürger 44 Stadträte (d. h. die Wahlberechtigten haben dort auch 44 Stimmen), für die Landeshauptstadt München mit ihren gut 1,5 Millionen Einwohnern entscheiden sie über 80 Stadträte, sie haben entsprechend auch 80 Stimmen, die sie auf dem Stimmzettel für den Stadtrat der Landeshauptstadt vergeben können – maximal drei Stimmen pro Kandidatin oder Kandidat.

⁴ Kreisfreie Städte in Bayern sind: Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hof, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Landshut, Memmingen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Schwabach, Schweinfurt, Straubing, Weiden in der Oberpfalz sowie Würzburg.

Eine Stimme für das Amt als OB

Auf dem Stimmzettel für das Oberbürgermeisteramt (OB) entscheiden sich die Wahlberechtigten für eine Kandidatin oder einen Kandidaten und machen ihren Wählerwillen z. B. durch ein Kreuz bei den entsprechenden Kandidatinnen und Kandidaten sichtbar.

Erhält keine Kandidatin oder kein Kandidat beim ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt zwei Wochen später eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen waren. Wiederum am Sonntag, den 22. März 2026, geben die Wahlberechtigten dann in der Stichwahl ihr Votum für ihre Wunschkandidatin oder ihren -kandidaten ab. Hier reicht die einfache Mehrheit.

Reihenfolge der Listen

Nach welchen Kriterien werden die zur Wahl antretenden Listen der Kandidatinnen und Kandidaten bzw. diese selbst auf den Stimmzetteln geordnet?

Zunächst geht es um die Anzahl der bei der Landtagswahl 2023 errungenen Landtagssitze. Wenn eine Liste nicht an der vorhergehenden Wahl teilgenommen hat, wird die Reihenfolge an der Zahl der bei der jüngsten Gemeinderats- bzw. Kreistagswahl erzielten Stimmen gemessen. Schließlich werden Listen, die nicht bei den Landtags- und Kommunalwahlen teilgenommen haben, nach dem Alphabet gereiht.

Wann treten die neu gewählten Gemeinde- und Stadträte sowie Kreistage zusammen?

Die gewählten Mitglieder der kommunalen Gremien sowie die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätiinnen und Landräte, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister treten ihr Amt am 1. Mai 2026 an.

Formell gelten die kommunalen Gremien nicht als Parlamente, sondern als Teil der ausführenden Gewalt (Exekutive), allerdings als beschlussfassende Gremien der Verwaltung.

Ab dem 1. Mai entscheiden also die Personen über die Entwicklung in Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten, die die Bürgerinnen und Bürger am 8. März oder spätestens in der Stichwahl am 22. März 2026 gewählt haben werden.

Hinweis auf weitere Informationen

<https://www.stmi.bayern.de/wahlen-und-abstimmungen/kommunalwahlen>



<https://www.statistik.bayern.de/wahlen/kommunalwahlen/index.html>

Monika Franz, Gero Kellermann (Koord.): Zukunft vor Ort.

Kommunalpolitik in Bayern, München 2020.

Monika Franz, Ludwig Unger: Freistaat Bayern, in:
Siegfried Frech, Andreas Kost (Hg.): Kommunalpolitik verstehen. Wie Kommunalpolitik in den deutschen Ländern funktioniert, Stuttgart 2025, S. 43-63.

Frank Höfer, Rupert Grübl, Ludwig Unger: Das politische System des Freistaats Bayern, München 2024.

Einfach verstehen!

Die Kommunal-Wahlen **in Bayern**

am 08. März 2026

Ein Wahl-Hilfe-Heft.

Damit Sie gut **informiert** sind.

Und **wissen**, wie Sie wählen müssen!



Eine Infobroschüre zur Kommunalwahl
2026 wird auch in Leichter Sprache,
gedruckt oder digital, über die
Homepage der BLZ angeboten.

Meine Anmerkungen

Impressum

Stimmen für die Politik vor Ort.

Informationen zu den Kommunalwahlen in Bayern am 8. März 2026

Herausgeber: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit,
Englschalkinger Str. 12, 81925 München

Redaktion: Monika Franz, Gregor Köstler und Dr. Ludwig Unger

Text: Dr. Ludwig Unger

Titelfoto: Rathaus von Augsburg. Foto: Ruth Plössel/Stadt Augsburg

Bilder: Diese sind jeweils einzeln ausgewiesen und nur für den
Zweck dieser Broschüre zu verwenden.

Gestaltung: MUMBECK — Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal

BLZ auf Social Media

